Die Ablieferungspflicht des Verwahrers eines eigenhändigen Testamentes.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans Luft,

Referendar am Landgericht zu Ratibor.

Breslau 1923.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Fischer

Die Aufnahme des eigenhändigen privatschriftlichen Testaments in das Bürgerliche Gesetzbuch hat, da bei ihm eine obligatorische gerichtliche Verwahrung nicht vorgesehen ist, Maßnahmen des Gesetzgebers notwendig gemacht, um alsbald nach dem Tode des Erblassers alle etwa vorhandenen letztwilligen Verfügungen zur Kenntnis des Nachlaßgerichts zu bringen. Dazu dienen, neben der Vorschrift des § 2261, vor allem die Bestimmungen des § 2259 I und II BGB. Von besonderer Wichtigkeit ist Abs. I, wonach jedes in privater Verwahrung befindliche Testament unverzüglich nach Kenntnis von dem Ableben des Erblassers an das Nachlaßgericht abzuliefern ist.

Bereits im römischen Recht wurde die Testamentsablieferung unter bestimmten Förmlichkeiten als Kontrollmaßnahme infolge der Einführung einer fünfprozentigen Erbschaftssteuer durch Augustus im Jahre 6 n. Chr. vorgeschrieben. Bei Verweigerung der Ablieferung konnte jeder Interessent mittels des interdictum de tabulis exhibendis auf Vorlegung an das Gericht klagen. Die Förmlichkeiten der Testamentseröffnung blieben auch nach der Abschaffung der Nachlaßsteuer durch Justinian in Kraft.

Im gemeinen Recht, wo Vorschriften über gerichtliche Testamentsablieferung und -Eröffnung fehlten, wurden Privattestamente in der Regel nur auf besondere Anordnung des Erblassers oder auf Verlangen eines Interessenten gerichtlich eröffnet. Auch hier aber hat sich das Recht der Beteiligten erhalten, im Falle der Weigerung die Ablieferung der Testamentsurkunde sowie die Gestattung der Einsicht und Abschriftnahme im Klagewege zu verlangen.

Die Ablieferungspflicht des § 2259 I BGB tritt unter der Voraussetzung ein, daß ein Testamentsbesitzer Kenntnis vom Ableben des Erblassers erlangt. Es genügt die bloße Tatsache des Besitzes, ohne Rücksicht darauf, wie der Besitz erlangt worden ist. Auch auf den Inhalt der Urkunde kommt es nicht an, sondern lediglich darauf, daß sie sich äußerlich als letztwillige Verfügung darstellt. Nur wenn dies nicht zutrifft, entfällt die Ablieferungspflicht und damit auch die Annahmepflicht seitens des Nachlaßgerichts. In Zweifelsfällen ist stets Ablieferung und Annahme geboten, da nur der Nachlaßrichter über das Vorliegen oder Nicht-

vorliegen eines Testaments entscheiden kann. Da der Testamentsbesitzer zur Ablieferung gesetzlich verpflichtet ist, hat er auch kein Rückforderungsrecht, falls er ein Schriftstück abliefert, das er irrtümlicherweise nicht für ein Testament gehalten hat.

Zeitlich entsteht die Ablieferungspflicht mit der Kenntnis des Testamentsbesitzers vom Tode des Erblassers, und zwar hat die Ablieferung unverzüglich zu erfolgen.

Abzuliefern ist grundsätzlich jedes Testament, gleichgültig, ob es offen oder verschlossen aufgefunden wird. Auch letztwillige Verfügungen, die nach der Ansicht des Besitzers gegenstandslos geworden oder widerrufen sind oder in denen der Ablieferungspflichtige zum Alleinerben eingesetzt ist, sind abzuliefern, da die Prüfung auf alle eben genannten Möglichkeiten hin nur dem Nachlaßrichter zusteht.

Abzuliefern ist die Urschrift der Testamentsurkunde, weil sonst dem Nachlaßrichter die Nachprüfung der Echtheit und Gültigkeit des Testaments unmöglich und das den Interessenten im § 2264 gewährte Recht auf Einsichtnahme oder Abschrifterteilung gegenstandslos wäre.

Auch wenn ein ausländischer Erblasser im Inlande verstirbt, besteht die Ablieferungspflicht des Testamentsbesitzers, nur muß in diesem Falle das Nachlaßgericht von einer weiteren Verwahrung der Urkunde absehen, wenn es feststellt, daß für die Beerbung des Testators ausländisches Recht maßgebend ist und danach die Urkunde nicht beim inländischen Nachlaßgericht verbleiben darf.

Die abgelieferten letzwilligen Verfügungen bewahrt der Gerichtsschreiber auf, ohne daß dadurch eine amtliche Verwahrung im gesetzlichen Sinne begründet wird. Eine Rückgabe der Urkunde erfolgt auch nach der Eröffnung nicht.

Zur Herbeiführung der Ablieferung hat das Nachlaßgericht auf Grund der ihm allgemein nach § 12 FGG obliegenden Ermittelungspflicht das Vorhandensein von Testamenten festzustellen. Bei Vorhandensein gegründeter Unterlagen ist es ferner berechtigt, dem vermeintlichen Besitzer den Offenbarungseid abzunehmen (§ 83 II FGG). Hat das Nachlaßgericht durch den Offenbarungseid oder auf andere Weise Kenntnis von dem Vorhandensein einer Testamentsurkunde erhalten und wird die Ablieferungspflicht nicht erfüllt, so kann es sie auf Grund des § 83 I FGG durch Ordnungsstrafen erzwingen.

Da die Bestimmung des § 2259 auch materiellrechtlichen Charakter hat, kann die Ablieferungspflicht als privatrechtliche Ver-

pflichtung auch im Klagewege erzwungen werden. Dieses Klagerecht steht in analoger Anwendung des § 810 BGB jedem Interessenten zu.

Wird ein Testamentsinteressent durch Nichtablieferung der Testamentsurkunde geschädigt, so kann er Schadensersatzansprüche auf Grund der §§ 286 ff., ev. aus unerlaubter Handlung auf Grund von § 823 II, gegebenenfalls auch von § 826 BGB geltend machen. Bei *absichtlicher* Testamentsunterdrückung kommt § 823 II BGB in Verbindung mit § 274 StGB in Frage.

Befindet sich ein Testament in Verwahrung im Schließfach einer Bank, so muß, falls nicht die Bank und ein ordnungsmäßig zur Oeffnung des Safes legitimierter Besitzer des zweiten Schlüssels zur Ablieferung der Urkunde in Betracht kommen, das Nachlaßgericht einen Pfleger gem. § 1960 II BGB bestellen, der dann bei der Oeffnung des Faches mitzuwirken und gemeinschaftlich mit der Bank die Ablieferung zu besorgen hat.

Riedinger's Buch- und Steindruckerei, Ratibor